

Rechtssache 50/87

Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 17 bis 20
der Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 —
Einschränkung des Rechts auf Abzug der Mehrwertsteuer
für vermietete Grundstücke“

Sitzungsbericht	4798
Schlußanträge des Generalanwalts Sir Gordon Slynn vom 25. Mai 1988	4808
Urteil des Gerichtshofes vom 21. September 1988	4813

Leitsätze des Urteils

*Steuerrecht — Harmonisierung — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Vorsteuerabzug — Den Steuerpflichtigen verliehenes Recht — Einschränkungen — Notwendigkeit einer ausdrücklichen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmung — Regelung, die das Recht auf Abzug der Vorsteuer für vermietete Grundstücke einschränkt
(Richtlinie 77/388 des Rates, Artikel 17 bis 20)*

Durch die in den Artikeln 17 bis 20 der Richtlinie 77/388 enthaltene Regelung über den Abzug der als Vorsteuer entrichteten Mehrwertsteuer soll der Unternehmer vollständig von der im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit geschuldeten oder entrichteten Steuer entlastet werden. Eine Einschränkung des den Steuerpflichtigen verliehenen Rechts auf Vorsteuerabzug muß wegen ihrer Auswirkungen auf die Höhe

der steuerlichen Belastung in allen Mitgliedstaaten in gleicher Weise gelten; sie muß daher durch eine gemeinschaftsrechtliche Bestimmung ausdrücklich gestattet sein. Sofern es keine derartige Bestimmung gibt, muß es möglich sein, dieses Recht auf Vorsteuerabzug sofort für die gesamte Steuerbelastung der vorausgehenden Umsatzstufen auszuüben.

Eine Regelung, wonach für Unternehmen, die von ihnen erworbene oder bebaute Grundstücke vermieten, das Recht auf Vorsteuerabzug lediglich auf einen Teil der entrichteten Vorsteuer beschränkt ist, wenn der

Betrag der Einnahmen aus der Vermietung dieser Grundstücke ein Fünftel des Grundstückswertes unterschreitet, ist mit der Richtlinie unvereinbar, da diese sie nicht gestattet.

SITZUNGSBERICHT in der Rechtssache 50/87 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. Artikel 1 des französischen Dekrets Nr. 79-310 vom 9. April 1979 über Sondervorschriften betreffend den Abzug der für vermietete Grundstücke entrichteten Mehrwertsteuer (JORF vom 9. 4. 1979, S. 903) lautet: „Die Bestimmungen dieses Dekrets gelten für Unternehmen, die von ihnen erworbene oder bebaute Grundstücke vermieten und in bezug auf diese Vermietung kraft Gesetzes oder aufgrund einer Option der Mehrwertsteuer unterliegen.“

Nach Artikel 2 Absatz 1 können „die in Artikel 1 genannten Unternehmen ... nur einen Teil der Mehrwertsteuer, die für den Erwerb oder die Bebauung ihrer Grundstücke zu entrichten war, abziehen, wenn der Betrag der jährlichen Einnahmen aus der Vermietung dieser Grundstücke ein Fünftel des im nachstehenden Artikel definierten Grundstückswertes unterschreitet“.

Artikel 5 bestimmt: „Der Wert der Grundstücke bestimmt sich nach deren mehrwertsteuerrechtlicher Besteuerungsgrundlage ab-

züglich des Geländewertes und der Finanzierungskosten.“

Für den Fall, daß die Einnahmen des Unternehmens insgesamt der Mehrwertsteuer unterliegen, entspricht nach dem vorerwähnten Artikel 2 der abziehbare Teil dem das Grundstück belastenden Steuerbetrag, multipliziert mit dem in Prozent ausgedrückten Verhältnis zwischen dem Betrag der der Mehrwertsteuer unterliegenden jährlichen Einnahmen und einem Fünftel des Grundstückswertes. Unterliegen hingegen nicht sämtliche Einnahmen des Unternehmens der Mehrwertsteuer, so kann der Nenner des in Artikel 212 des Anhangs II zur allgemeinen Abgabenordnung definierten Bruches nicht kleiner als ein Fünftel des Grundstückswertes sein.

Nach Artikel 3 müssen die Unternehmen eine Berichtigung vornehmen, wenn der auf das Grundstück ursprünglich angewendete Prozentsatz für den Vorsteuerabzug und der entweder für das Entstehungsjahr des Rechts auf Vorsteuerabzug oder in den 14 Folgejahren festgesetzte Prozentsatz um mehr als 10 Hundertstel voneinander abwei-

* Verfahrenssprache: Französisch.